

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma BRG Donau-Wald mbH, Betriebsstraße 1, 94469 Deggendorf auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in
Verbindung mit den Nrn. 2.2, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über
genehmigungspflichtigen Anlagen (4. BImSchV) für eine Anlage zum Brechen,
Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, zur
sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von
10 Tonnen oder mehr je Tag und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen
Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr am Standort
„Deponie Fernsdorf“, Flurstücke Nrn. 716, 717, 724 und 726 der Gemarkung Geiersthal**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Firma BRG Donau-Wald mbH, Betriebsstraße 1, 94469 Deggendorf hat beim Landratsamt Regen am 04.09.2025 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Lagerung und Aufbereitung von mineralischen Abfällen zur Verwertung am Standort „Deponie Fernsdorf“ eingereicht.

Die Deponie befindet sich südlich der Gemeinde Geiersthal im Landkreis Regen auf den Flurstücken Nrn. 716, 717, 724 und 726 der Gemarkung Geiersthal.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens soll eine Anlage zum Brechen, Trocknen und Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, sowie eine Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nichtgefährlichen Abfällen errichtet und betrieben werden.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Anlage der BRG Donau Wald mbH zur Lagerung und Aufbereitung von mineralischen Abfällen zur Verwertung am Standort Deponie Fernsdorf umfasst folgende immissionsschutzrechtlichen relevanten Vorgänge:

- Brechen und Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein sowie nicht gefährlichen mineralischen Abfällen
- Zwischenlagerung von verwertbaren Primärbaustoffen in Haufwerken
- Zwischenlagerung von verwertbaren mineralischen Abfällen in Haufwerken

Die beantragte gesamte Lagerkapazität beträgt max. 30.000 t.

Die maximale Behandlungsmenge des Brechers beträgt max. 63.000 t pro Jahr bzw. max. 3.300 t pro Tag.

2. Durchführung und Abwicklung des Verfahrens

Zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Regen gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG).

Das Vorhaben bedarf gemäß § 7 i.V.m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung oder -vorprüfung.

3. Einsichtnahme in die Antragsunterlagen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 BImSchG beteiligt.

Der Antrag mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegt in der Zeit vom

**vom 14.10.2025 bis einschließlich
13.11.2025 (Auslegungsfrist)**

- am Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A2.18
(Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09921/601-311 oder per E-Mail:
immissionsschutz@lra.landkreis-regen.de)
während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

- auf der Homepage des Landkreises Regen <https://www.landkreis-regen.de/online-behoerde/bekanntmachungen/>, zum Download als PDF-Datei

zur Einsichtnahme aus.

4. Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen

Im Zeitraum vom

**vom 14.11.2025 bis einschließlich
27.11.2025 (Einwendungsfrist)**

können Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim

- Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen,
- E-Mail: immissionsschutz@lra.landkreis-regen.de

erhoben werden.

Die Einwendungen müssen mit Angaben von Namen und Anschrift des/der Einwenders/in erhoben werden, sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Namens- und Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Das Landratsamt Regen kann form- und fristgerecht erhobene Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern

5. Erörterungstermin

Ob ein Erörterungstermin nach Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen in oben genannter Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Regen nach Ablauf der Einwendungsfrist im Rahmen einer Ermessungsentscheidung (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Das Ergebnis der Entscheidung wird zeitnah öffentlich bekannt gegeben.

Falls das Landratsamt Regen entscheidet, einen Erörterungstermin durchzuführen, so findet dieser statt am

**27.01.2026, Beginn 09.00 Uhr
im Besprechungsraum „Arber“ B2.55 - Landratsamt Regen
Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen**

6. Gründe für den Wegfall des Erörterungstermins

Gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

7. Sonstige Hinweise

Es wird darauf hingewiesen:

- a) Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller bzw. den beteiligten Behörden, unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- b) Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins erörtert.
- c) Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Regen zu geben ist.
- d) Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- e) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Regen entschieden.
- f) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

gez.

K r a u s
Regierungsdirektor